

SATZUNG

d e s

V.f.R. Bockenheim

Verein für Rasenspiele 1955 e.V.

Fassung vom 15.08.1996

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen V.f.R. Bockenheim - Verein für Rasenspiele 1955 e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Er wurde am 01. Juli 1955 gegründet und am 06. Oktober 1967 unter der Nr. 5184 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Sport zu pflegen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen oder rassischen Gesichtspunkten und den ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen eV. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Die Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch keine Gewinnanteile.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: weinrot - schwarz.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Auszeichnungen werden durch besondere Ehrungen verliehen, die in der Ehrensatzung festgelegt sind.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder,
 - 1.2. Ehrenmitglieder,
 - 1.3. Außerordentliche Mitglieder,
 - 1.4. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1.1., 1.2., 1.3..
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wenn sie bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Satzung anzuerkennen.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die in langjähriger Treue zum Verein besondere Verdienste erworben haben und Vorbild der Jugend und des Sportes sind. Der Gesamtvorstand beschließt mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit über diese hohe Auszeichnung. Ehrenmitglieder unterliegen gleichen Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
5. Zu außerordentlichen Mitgliedern können Personen vom Vorstand ernannt werden, die
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit heben,
 - bei Veranstaltungen ehrenamtlich tätig sind und somit wesentlich zur Förderung des Vereins in sportlicher und kultureller Hinsicht beitragen.Sie unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.
6. Die Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Sie unterstehen bis zu ihrem 18. Lebens-

jahr der Jugendabteilung und sind nur in dieser organisiert. Bis zum 18. Lebensjahr sind sie keine rechtlichen Vereinsmitglieder.

7. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Aufnahmeschein und setzt die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages voraus.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme als Mitglied ablehnen.
9. Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Satzungen.
10. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch Zustellung der Mitgliedskarte und der Verinssatzungen.
11. Die Mitgliedschaft endet:
 - 11.1. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist,
 - 11.2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 1 Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.Maßgeblich für die Einhaltung der 3-Monats-Frist ist der Poststempel oder eine Empfangsbestätigung durch den Vorstand.
12. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines anderen Mitgliedes durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes (nach Aussprache mit dem Gesamtvorstand). Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsver-

mögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, besonderen Auszeichnungen usw..

13. Ein Ausschluß ist zulässig, wenn
 - 13.1. ein schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt,
 - 13.2. ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins gegeben ist.

14. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig. Durch den Ausschlußbescheid wird das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte entzogen, bleibt jedoch zur Beitragszahlung bis zum Schluß des laufenden Vereinsjahres verpflichtet.

15. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - 15.1. Verweis,
 - 15.2. angemessene Geldstrafe,
 - 15.3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben. Als Beitrag wird ein Jahresbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser ist im voraus fällig.

2. Die Abteilungen können darüber hinaus noch Sonderbeiträge erheben, deren Höhe von den jeweiligen Abteilungsversammlungen festgelegt wird, jedoch vom Vorstand genehmigt werden muß. Die Kassierung erfolgt zusammen mit dem Vereinsbeitrag.

3. Dieser Sonderbeitrag steht den jeweiligen Abteilungen für ihre eigenen Belange zur Verfügung. Er darf jedoch nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.
4. Alle Beiträge sind Bringschulden. Demgemäß ist der Vorstand berechtigt, die dem Verein durch Einkassierung der Beiträge entstehenden Kosten auf die betreffenden Mitglieder umzulegen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung,
4. der Ältestenrat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vorher beim 1. Schriftführer eingereicht sein.

5. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage vorliegt.
6. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - 6.1. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - 6.2. Bericht des Schatzmeisters,
 - 6.3. Bericht der Kassenprüfer,
 - 6.4. Entlastung des Vorstandes,
 - 6.5. Neuwahl des Vorstandes,
 - 6.6. Neuwahl eines Kassenprüfers (einer der Kassenprüfer muß immer noch im Amt sein. Beide Kassenprüfer dürfen nie die gesamte Wahlperiode von zwei Jahren gemeinsam verbringen),
 - 6.7. Beschlußfassung über Anträge.
7. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
8. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder schriftlich, wenn dies die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder wünscht.
9. Die Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Wahlleiter.
10. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht so lange, bis sie ihre Beitragsschuld beglichen haben.
11. Für die Durchführung der Neuwahl eines 1. Vorsitzenden wird ein Wahlleiter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder gewählt. Dieser leitet sodann die Durchführung der Neuwahl eines 1. Vorsitzenden. Der Wahlleiter ist für das Amt des 1. Vorsitzenden nicht wählbar.
12. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

13. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden und müssen ein Punkt der Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sein.
15. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 15 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 9

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - 1.2. dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand, der zugleich der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, setzt sich zusammen aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 1. Schatzmeister,
 - 1. Schriftführer.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - dem Spielausschuß, vertreten durch den 1. Spielausschußvorsitzenden, 2. Spielausschußvorsitzenden,

- 2. Schatzmeister,
- 2. Schriftführer,
- Jugendleiter.

4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

5. Der Vorstand im Sinne des BGB sind der

- 1. Vorsitzende,
- 2. Vorsitzende,
- 1. Schatzmeister und
- 1. Schriftführer.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt für ein Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit wählt der Gesamtvorstand mit 2/3 - Mehrheit einen kommissarischen Nachfolger.

8. Der geschäftsführende Vorstand soll mindestens einmal monatlich zusammentreffen. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Verhinderungsfalle vertreten sich der 1. und 2. Vorsitzende gegenseitig. Im Verhinderungsfalle des 1. Schatzmeisters und des 1. Schriftführers ist der 2. Schatzmeister bzw. der 2. Schriftführer einzuladen und vertritt diesen mit vollem Stimmrecht.

9. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und einer der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

10. In allen spieltechnischen Angelegenheiten entscheidet der Spelausschuß. Dieser hat seine Entscheidungen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Disziplinarmaßnahmen sind nur in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand auszusprechen.
11. Über Vorstandssitzungen muß Protokoll geführt werden; Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Sämtliche Vorstandssitzungen sind streng vertraulich.
12. Bei Verstößen gegen die Vertraulichkeit der Vorstandssitzungen kann mit Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder gegen das betreffende Vorstandsmitglied eine vorläufige Suspendierung ausgesprochen werden.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und müssen eine gewisse fachliche Eignung besitzen. Für die Dauer ihrer Kassenprüfertätigkeit dürfen sie kein Amt im Vereinsvorstand innehaben. Die Amtszeit der beiden Kassenprüfer muß immer um ein Jahr versetzt sein, so daß die gleichen Kassenprüfer nie 2 Jahre hintereinander tätig sind.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereins- sowie Jugendkasse. Jährlich sind mindestens zwei Prüfungen durchzuführen.
3. Das Ergebnis der Kassenprüfungen ist in einem Schlußbericht der Generalversammlung vorzulegen.
4. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über diesen Antrag.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen ihnen übertragene Aufgaben erfüllen.
2. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied oder sonstigen geeigneten Person übertragen kann.

§ 12

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung führt sich spieltechnisch und finanziell selbst. Sie ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand über Entscheidungen und Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und Weisungen des Vorstands auszuführen.
2. Bei den über den Rahmen des eigenen Kassenbestandes hinausgehenden Beschlüssen ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 13

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 15 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.
4. Die Jugendversammlung wählt jährlich den Jugendleiter und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendleiter muß ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendleiter, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Mitgliedern.
5. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in der Jugendabteilung tätigen Trainer und Betreuer.
6. Der Jugendleiter und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.
7. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben.
8. Kinder und Jugendliche, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 3 Monate im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht so lange, bis ihre Beitragsschuld beglichen ist.

§ 14

Der Ältestenrat

1. Er besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen sind.
2. Wählbar sind Mitglieder, die
 - 2.1. zu Ehrenmitgliedern ernannt sind,
 - 2.2. mindestens 20 Jahre lang dem Verein als ordentliches Mitglied angehören.

3. Der Ältestenrat ist unabhängig und an keine Weisung gebunden. Er bestimmt ein Mitglied seines Vereins zum Sprecher.
4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe
 - 4.1. den Vorstand zu beraten,
 - 4.2. dafür zu sorgen, daß die Zielsetzung und der Bestand des Vereins gewährt bleiben,
 - 4.3. in besonderen Situationen, die durch die Satzung nicht geregelt sind, notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15

Auflösungsbestimmungen

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies mindestens 2/3 der in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beantragen und die Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit 9/10 - Mehrheit die Auflösung beschließt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports gemeinnützig verwenden darf.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Verluste und richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 17

Schlußbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 29.01.1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.